

BEDINGUNGEN FÜR DAUERMietVERTRÄGE (ABONNEMENT)

1. Geltungsbereich, Anwendbares Recht

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen Q-Park und dem Mieter abgeschlossenen Dauerparkerverträge. Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung.
- Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Dauerparkerverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss evtl. Weiterverweisungsnormen.

2. Stellplatzüberlassung

Die Vermietung des Stellplatzes erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Bedingungen. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter für die Mietdauer beim Abonnement bzw. beim Flex-Abonnement für die Dauer des vereinbarten monatlichen Zeitguthabens einen Stellplatz in dem im Vertrag genannten Parkobjekt zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes besteht nur, soweit dies ausdrücklich in dem Vertrag vereinbart wurde. Auch in diesem Fall ist der Vermieter nicht verpflichtet, unbefugt auf diesem Stellplatz abgestellte Fahrzeuge Dritter zu entfernen bzw. den Stellplatz in anderer Weise freizuhalten. Der Vermieter kann dem Mieter jederzeit einen anderen vergleichbaren Stellplatz zuweisen.

3. Nutzung des Stellplatzes, Entfernung bzw. Umsetzung des Fahrzeuges

- Der Stellplatz darf ausschließlich zur Einstellung von Personenkraftfahrzeugen (PKW) ohne Anhänger genutzt werden, die haftpflchtig versichert, mit einem amtlichen Kennzeichen versehen und zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind. Die Nutzung des Parkobjektes mit demontablen, an dem PKW angebrachten Vorrichtungen wie Dachboxen sowie transportierten Fahrrädern/E-Bikes und ähnlichen Gegenständen ist nicht gestattet. Das Abstellen des Fahrzeuges ist ausschließlich auf den gekennzeichneten Stellplätzen zulässig. Eine Nutzungsüberlassung des Stellplatzes bzw. die Überlassung des Zugangsmittels an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters unzulässig. Abweichend hiervon ist eine juristische Person oder Personenvereinigung berechtigt, den angemieteten Stellplatz bzw. das Zugangsmittel einer natürlichen Person als Nutzungsberechtigtem zu überlassen; diese ist zur Überlassung des Stellplatzes bzw. des Zugangsmittels an einen Dritten nicht berechtigt und durch den Mieter zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 3 a) zu verpflichten. Das Rauchen ist innerhalb der Parkobjekte untersagt. Fußgängern ist es nicht gestattet, das Parkhaus über die Ein- und/oder Ausfahrtsspur zu betreten oder zu verlassen. Bei der Nutzung des Parkobjektes hat der Mieter die Allgemeinen Einstellbedingungen, die in den Parkobjekten befindlichen Verkehrszeichen sowie alle sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten. Die Anweisungen des Personals des Vermieters sind zu befolgen. Die Allgemeinen Einstellbedingungen sind an der Einfahrt ausgehängt und damit Bestandteil dieses Mietvertrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
- Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug bei dringender Gefahr innerhalb des Parkobjektes umzusetzen oder aus dem Parkobjekt zu entfernen.

4. Fälligkeit und Einzug des Mietzinses, Einschränkung der Aufrechnung

- Der Mietzins wird im Voraus am 3. Werktag eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Er wird nach Fälligkeit, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, per Basislastschriftverfahren von dem in dem Vertrag genannten Konto des Mieters abgebucht. Ist der Fälligkeitstermin bei Vertragsschluss bereits verstrichen, so wird der Mietzins mit dem nächsten Zahlungstermin vom vorgenannten Konto abgebucht.
- Der Mieter kann gegenüber dem Mietzins nur mit unstreitigen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur wegen derartiger Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Die Aufrechnung und die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Vermieter in Textform mitzuteilen.

5. Ausschluss einer Bewachung oder Verwahrung, Winterdienst

Die Einstellung des PKWs erfolgt auf Gefahr des Mieters bzw. Einstellers. Der Vermieter übernimmt keinerlei Obhutspflicht für den eingestellten PKW, insbesondere keine Bewachung oder Verwahrung. Dies gilt auch dann, wenn das Parkobjekt mit einer Videoüberwachungsanlage ausgestattet ist. Außerhalb der Öffnungszeiten des Parkobjektes erfolgt kein Winterdienst. Das Betreten des Parkobjektes erfolgt insoweit auf eigene Gefahr.

6. Haftung des Vermieters, Streitbeilegungsverfahren

- Die Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel des Mietgegenstandes wird ausgeschlossen.
- Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen, oder wenn sich die Fahrlässigkeit auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bezieht, d.h. auf solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Mieter daher vertrauen darf.
- Sofern der Vermieter fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.
- Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die ausschließlich durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht wurden.

- Eine Haftung des Vermieters für Beeinträchtigungen der Nutzung durch äußere Umstände wie Verkehrsumleitungen, Aufgrabungen, Straßensperrungen u.ä., die Q-Park nicht zu vertreten hat, wird ausgeschlossen.
- Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- Der Mieter ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkobjektes anzuzeigen.
- Der Vermieter nimmt an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

7. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen verursachten Schäden, die dem Vermieter oder Dritten zugefügt wurden, nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch für von ihm schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkobjektes.

8. Dauer des Abonnements

Soweit in dem Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist das Abonnement auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mindestmietdauer liegt bei 3 Monaten zum Monatsende ohne vorherige Kündigungsmöglichkeit. Darüber hinaus sind beide Parteien berechtigt, den Mietvertrag ordentlich bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats mit Wirkung zum Ende des folgenden Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform und ist bei Versand per Post an unsere Anschrift Marktplatz 5-7, 41516 Grevenbroich, bei Versand per Telefax an die Faxnummer 02181/2990-406 und bei Versand per E-Mail an die E-Mail-Adresse servicecenter@q-park.de zu richten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigungserklärung bei der anderen Partei an. Im Falle eines befristeten Abonnementvertrages ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9. Tarifwechsel

Ein Tarifwechsel ist zum 1. eines Monats möglich. Soweit es sich um einen Wechsel zu einem höherwertigen Abonnement handelt, kann dieser zum 1. des Folgemonats vorgenommen werden. Bei allen anderen Abonnements ist dies nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist gem. Ziffer 8 möglich.

10. Sperrung des Zugangsmittels, Mahn- und Bankgebühren

Der Vermieter ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Mieters von mehr als einem Monat die Parkkarte/Fernbedienung bis zur vollständigen Zahlung der rückständigen Beträge zu sperren. Er ist zur Geltendmachung angemessener Mahngebühren berechtigt. Bei einer vom Mieter zu vertretenden Bankrücklastschrift ist der Mieter zur Erstattung etwaiger Bankgebühren verpflichtet.

11. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

- Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Abonnements berechtigt, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.
- Weiterhin kann der Vermieter den Mietvertrag aus wichtigem Grund insbesondere fristlos kündigen, wenn der Mieter gegen gesetzliche oder ordnungsbehördliche Vorschriften verstößt bzw. wesentliche Pflichten gemäß diesem Mietvertrag sowie der Einstellbedingungen verletzt und trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt.
- Jede außerordentliche Kündigung bedarf der Textform.

12. Ausschluss einer stillschweigenden Verlängerung des Vertrages

§ 545 BGB, wonach sich der Mietvertrag bei Fortsetzung des Gebrauchs der Mietsache durch den Mieter nach Vertragsende stillschweigend fortsetzt, wird abbedungen und gilt nicht.

13. Ruhen des Vertrages bei einer Schließung des Parkobjektes

Sofern das vertragsgegenständliche Parkobjekt aus nicht von dem Vermieter zu vertretenden Gründen, insbesondere wegen Sanierungsarbeiten innerhalb des Parkobjektes oder wegen sonstiger Bauarbeiten, z.B. im Bereich der Zuwegung, ganz oder teilweise geschlossen wird, gilt folgendes:

- Die wechselseitigen vertraglichen Pflichten, insbesondere die Verpflichtung des Vermieters zur Überlassung eines Stellplatzes in dem Parkobjekt und die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der Miete, ruhen während der Schließung nach entsprechender in Textform erteilter Information des Mieters durch den Vermieter. Der Vermieter ist verpflichtet, den Mieter unverzüglich, sofern möglich spätestens eine Woche vor Beginn des Ruhens, in Textform zu informieren. Der Mieter ist verpflichtet, sein Fahrzeug bis zum Wirksamwerden des Ruhens aus dem Parkobjekt zu entfernen. Die vertraglichen Pflichten leben wieder auf, wenn der Vermieter den Mieter über das Ende der Schließung und den Zeitpunkt des Endes des Ruhens in Textform informiert hat. Der Vermieter wird dem Mieter eine evtl. bereits für

den Zeitraum bis zum Beginn des Ruhens gezahlte Miete unverzüglich zeitanteilig erstatten. Die ab dem Ende des Ruhens zeitanteilig geschuldete Miete wird am 3. Werktag des Folgemonats fällig. Während des Ruhens des Vertrages wird das Recht beider Parteien zur Kündigung des Vertrages nach Maßgabe von Ziffer 8 und 11 der vorliegenden Bedingungen nicht ausgeschlossen.

b) Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter während der Dauer der Schließung des Parkobjektes einen Stellplatz in einem anderen Parkobjekt, dessen Betreiber er ist und welches sich in zumutbarer Entfernung zu dem von der Schließung betroffenen Parkobjekt befindet, zur Verfügung zu stellen. Die Information muss mindestens eine Woche vor der Zuweisung des neuen Parkobjektes in Textform erfolgen. Die unter Buchstabe a) genannten Rechtsfolgen treten dann nicht ein.

14. Zugangsmittel

Der Vermieter stellt dem Mieter für die Dauer des Vertragsverhältnisses kostenlos eine Parkkarte. Für Parkobjekte ohne Einsatzmöglichkeit von Parkkarten wird kostenlos eine Fernbedienung als Zugangsmittel zur Verfügung gestellt. Parkkarte bzw. Fernbedienung sind durch den Mieter sorgfältig zu verwahren. Der Verlust einer Parkkarte oder Fernbedienung ist dem Vermieter unter Angabe der Parkkarten- bzw. Fernbedienungsnummer unverzüglich in Textform mitzuteilen. Der Mieter hat an den Vermieter bei Verlust einer Parkkarte EUR 15,00 bzw. einer Fernbedienung EUR 39,00, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, als Schadenspauschale zu zahlen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Entsprechendes gilt bei Beschädigung, es sei denn, diese ist nicht vom Mieter zu vertreten. Alle dem Mieter kostenlos zur Verfügung gestellten Zugangsmittel wie Parkkarte oder Fernbedienung bleiben für die Dauer des Vertragsverhältnisses Eigentum des Vermieters und sind nach Beendigung des Mietverhältnisses innerhalb von 10 Tagen an den Vermieter zurückzugeben.

Das Zugangsmittel ist bei Einfahrt in das Parkobjekt zu verwenden. Anderenfalls muss ein Kurzparkticket gezogen und bezahlt werden. Die dadurch entstehenden Kosten werden nicht erstattet oder verrechnet.

15. Erwerb einer Fernbedienung

In Parkobjekten mit Einsatz von Parkkarten kann der Mieter auf Wunsch statt der Parkkarte eine Fernbedienung zum Kaufpreis von EUR 39,00 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer vom Vermieter erwerben. Bei Verlust oder Beschädigung der Fernbedienung aus vom Vermieter nicht zu vertretenden Gründen oder sonstiger Funktionsuntüchtigkeit außerhalb der Gewährleistung kann der Mieter eine Ersatzfernbedienung zum Kaufpreis von EUR 39,00 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer erwerben oder gegen eine Verwaltungsgebühr von EUR 15,00 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer die Bereitstellung einer Parkkarte verlangen.

16. Kennzeichenerfassung

a) Q-Park hat im Parkobjekt automatisierte Kennzeichenerfassungssysteme installiert, die bei Ein- und Ausfahrt des Fahrzeuges per Videokamera das jeweilige Kennzeichen erfassen und für die Laufzeit des Vertrages speichern.

b) Die zum Kennzeichen erfassten Daten werden nur während der Laufzeit des Vertrages gespeichert und innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsende gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung sind in den Datenschutzhinweisen beschrieben, die im Internet unter <https://www.q-park.de/de-de/datenschutz> abgerufen werden können.

17. Zurückbehaltungsrecht, Pfandrecht des Vermieters

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters, insbesondere dem eingestellten PKW, zu.

18. Abgabe von Willenserklärungen des Mieters

Sämtliche per E-Mail abzugebenden Willenserklärungen und Mitteilungen des Mieters sind unter Angabe der Kundennummer ausschließlich an die E-Mail-Adresse servicecenter@q-park.de zu richten. Das Parkhauspersonal ist zur Annahme von Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen oder Verlustmeldungen, sowie von Zahlungen nicht berechtigt.

19. Anpassung der Miete

Der Vermieter behält sich während der Vertragslaufzeit das Recht vor, den Mietzins anzupassen. Dem Mieter steht dabei ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des Vormonats der Tarifanpassung zu.

20. Änderungen des Vertrages

Alle Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform, die auch nicht mündlich ausgeschlossen werden kann.

21. Für das Flex-Abonnement gelten folgende Bestimmungen:

a) Falls die Anmietung eines Stellplatzes mit einem Flex-Abonnement während eines laufenden Monats beginnt, so ist die Miete zeitanteilig geschuldet und das nutzbare Zeitkontingent wird ebenfalls zeitanteilig berechnet. Innerhalb des Zeitkontingents erfolgt die Abrechnung pro angebrochene Stunde.

b) Soweit das erworbene Zeitguthaben nicht oder nicht vollständig innerhalb des jeweiligen Kalendermonats durch den Mieter in Anspruch genommen wird, verfällt das verbleibende Zeitguthaben am Ende des Kalendermonats entschädigungslos. Eine anteilige Rückzahlung des Mietzinses für nicht genutztes Zeitguthaben ist ausgeschlossen.

c) Soweit bei Ausfahrt aus dem Parkobjekt der für das Abonnement vereinbarte Zeitraum verstrichen ist oder das vorhandene Zeitguthaben nicht für den Zeitraum der tatsächlichen

Stellplatznutzung ausreicht, ist der Mieter verpflichtet, die nicht durch die vertragliche Vereinbarung abgedeckte tatsächliche Nutzungsdauer zum jeweils im Parkobjekt gültigen Kurzparktarif nachzuzahlen. Das Gleiche gilt für das Parken in einem nicht vertraglich vereinbarten Parkbereich oder Parkebene. Etwaige Sonder- und Pauschaltarife oder Rabatte, insbesondere händlerbezogene Rabattierungen, finden keine Anwendung. Eine Verrechnung mit etwaigen Zeitguthaben aus vorangegangenen oder nachfolgenden Kalendermonaten oder mit Zeitguthaben auf Prepaidkarten ist ausgeschlossen. Der Vermieter ist berechtigt, die insoweit anfallenden zusätzlichen Kurzparkgebühren per Basislastschriftmandat von dem in dem Vertrag genannten Konto des Mieters zum nächsten vereinbarten Zahlungstermin mit dem fälligen Mietzins gemeinsam einzuziehen.

22. Für die Tarife 5x24, 6x24, Night & Weekend sowie Office gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

a) Der Tarif 5x24 umfasst die Nutzung eines Stellplatzes in dem im Rahmen des Bestellvorganges ausgewählten Parkobjekt während des Zeitraums von Montag 0:00 Uhr bis Freitag 24 Uhr.

b) Der Tarif 6x24 umfasst die Nutzung eines Stellplatzes in dem im Rahmen des Bestellvorganges ausgewählten Parkobjekt während des Zeitraums von Montag 0:00 Uhr bis Samstag 24 Uhr.

c) Der Tarif Night & Weekend umfasst die Nutzung eines Stellplatzes in dem im Rahmen des Bestellvorganges ausgewählten Parkobjekt während des Zeitraums von Montag bis Donnerstag 19 Uhr bis 7 Uhr sowie Freitag 19 Uhr bis Montag 7 Uhr.

d) Der Tarif Office umfasst die Nutzung eines Stellplatzes in dem im Rahmen des Bestellvorganges ausgewählten Parkobjekt während des Zeitraums von Montag bis Freitag 7 bis 19 Uhr.

e) Für sämtliche vorgenannten Tarife gilt ergänzend folgendes: Soweit das Parkobjekt außerhalb der vorgenannten Zeiträume genutzt wird, ist der Mieter verpflichtet, die außerhalb dieser Zeiträume liegende Nutzungsdauer zum jeweils im Parkobjekt gültigen Kurzparktarif nachzuzahlen. Das Gleiche gilt für das Parken in einem nicht vertraglich vereinbarten Parkbereich oder Parkebene. Etwaige Sonder- und Pauschaltarife oder Rabatte, insbesondere händlerbezogene Rabattierungen, finden keine Anwendung. Eine Verrechnung mit etwaigen Zeitguthaben aus vorangegangenen oder nachfolgenden Kalendermonaten oder mit Zeitguthaben aus Prepaidkarten ist ausgeschlossen. Der Vermieter ist berechtigt, die insoweit anfallenden zusätzlichen Kurzparkgebühren per Basislastschriftmandat von dem im Rahmen des Bestellvorganges genannten Konto des Mieters zum nächsten vereinbarten Zahlungstermin mit dem fälligen Mietzins gemeinsam einzuziehen.

23. Hard Pooling und Soft Pooling

Für Verträge mit der vereinbarten Option Hard Pooling bzw. mit der Option Soft Pooling gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

a) Option Hard Pooling: Der Kunde erhält von uns eine individuell vereinbarte Anzahl an Zugangsmitteln, die die Anzahl der angemieteten Stellplätze („Stellplatzkontingent“) übersteigt. Solange sich die Anzahl an Fahrzeugen, die dem Stellplatzkontingent entspricht, in dem jeweiligen Parkobjekt befindet, ist die Einfahrt weiterer Fahrzeuge mit den überlassenen Zugangsmitteln ausgeschlossen. Bis zur Ausfahrt von Fahrzeugen, durch welche das Stellplatzkontingent wieder unterschritten wird, besteht die Möglichkeit, an der Einfahrtsschranke ein Ticket zu entnehmen; die Parkgebühren für diese Fahrzeuge entsprechen dann den an dem jeweiligen Parkobjekt ausgeschilderten Konditionen für Kurzparker und sind vor der Ausfahrt an den Kassenautomaten zu entrichten.

b) Option Soft Pooling: Der Kunde erhält von uns eine individuell vereinbarte Anzahl an Zugangsmitteln, die die Anzahl der angemieteten Stellplätze („Stellplatzkontingent“) übersteigt. Auch dann, wenn sich die Anzahl an Fahrzeugen, die dem Stellplatzkontingent entspricht, in dem jeweiligen Parkobjekt befindet, ist die Einfahrt weiterer Fahrzeuge mit den überlassenen Zugangsmitteln möglich. Für diese Fahrzeuge, durch deren Einfahrt das Stellplatzkontingent überschritten wird, sind Parkgebühren entsprechend den an dem jeweiligen Parkobjekt ausgeschilderten Konditionen für Kurzparker zu entrichten. Diese Parkgebühren werden dem Kunden im Laufe des jeweiligen Folgemonats in Rechnung gestellt und hieran anschließend gem. Ziffer 4 dieser Bedingungen per Basislastschriftverfahren abgebucht.

24. Erreichbarkeit/Verfügbarkeit der Rechnungen

Die monatlichen Rechnungen werden an die in der Bestellung oder zu einem späteren Zeitpunkt durch den Mieter in Textform mitgeteilte alternative E-Mail-Adresse versandt. Sie können auch über das Internet auf der Homepage www.q-park.de im Bereich „Mein Q-Park Konto“ eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Die notwendigen Zugangsdaten werden dem Mieter unverzüglich nach Zustandekommen des Vertrages zugeleitet, sofern er Neukunde ist. Auf in Textform übermittelten Wunsch wird die Rechnung auch auf dem Postweg an den Kunden geschickt. Die Aufwandsentschädigung beläuft sich dabei auf EUR 1,00 pro versandte Rechnung.

25. Ausschluss von Aufwendungsersatzansprüchen

Sofern der Mieter kein Verbraucher ist, wird der Anspruch des Mieters gem. § 555 a Abs. 3 BGB auf Ersatz von Aufwendungen, die er infolge einer Erhaltungsmaßnahme, die innerhalb des Parkobjektes ausgeführt wird, machen muss, ausgeschlossen.

26. Überleitung des Vertrages durch den Vermieter

Q-Park ist berechtigt, diesen Vertrag mit identischem Inhalt auf einen neuen Betreiber des Parkobjekts zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels zu übertragen, sofern die Bewirtschaftung des Parkobjekts durch Q-Park endet. Q-Park wird den Mieter über eine solche Vertragsüberleitung unverzüglich in Textform informieren und ihm hierbei den Namen und die Kontaktdaten des neuen Vermieters mitteilen.

27. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen bzw. unvollständigen Bestimmung dieser AGBs gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien ursprünglich wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.

28. Gerichtsstand

Sofern der Mieter Kaufmann ist, so wird als Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters (Grevenbroich) vereinbart, es sei denn, es gilt ein anderer zwingender gesetzlicher Gerichtsstand.

29. Datenschutz

Die für die Abwicklung des Mietvertrages erforderlichen Daten werden durch uns unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gespeichert und vertraulich behandelt. Nähere Informationen erhält unsere Datenschutzerklärung.

30. Änderung der AGBs

Die Zustimmung des Mieters zu einer Änderung der vorliegenden Bedingungen gilt als erteilt, wenn der Vermieter dem Mieter die Änderung mitgeteilt, ihm mit der Mitteilung eine angemessene Frist zur Erteilung der Zustimmung eingeräumt und den Mieter darauf hingewiesen hat, dass seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt gilt, wenn er innerhalb der Frist nicht in Textform widersprochen hat.

Stand 07.05.2021